



SCHUMPETER DISCUSSION PAPERS

Innovation im Steuerrecht:

**Wie kann die Thesaurierungsbegünstigung eine annähernd belastungsneutrale
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften gewährleisten?**

**Kerstin Schneider
Claudia Wesselbaum-Neugebauer**

The Schumpeter Discussion Papers are a
publication of the Schumpeter School of
Business and Economics, University of
Wuppertal, Germany

For editorial correspondence please contact
SSBEEditor@wiwi.uni-wuppertal.de

SDP 2010-002
ISSN 1867-5352

Impressum
Bergische Universität Wuppertal
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
www.uni-wuppertal.de
© by the author



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

**Innovation im Steuerrecht:
Wie kann die Thesaurierungsbegünstigung
eine annähernd belastungsneutrale Besteuerung von
Personen- und Kapitalgesellschaften gewährleisten?**

Kerstin Schneider

Schumpeter School of Business and Economics, Bergische Universität Wuppertal

Claudia Wesselbaum-Neugebauer

Schumpeter School of Business and Economics, Bergische Universität Wuppertal

Abstract

The paper addresses the question whether the preferential treatment of retained earnings according to section 34a EStG is suitable to achieve a comparable tax burden of partnerships and corporations. It can be shown that it is impossible to determine a reference value for all domestic companies. By introducing a “*virtual principle of separation*” (virtuelles Trennungsprinzip) we allow entrepreneurs to separate between the level of the firm and the owner of the firm, when retained earnings are to be taxed.

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Frage, ob die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne gem. § 34a EStG dazu geeignet ist, Personenunternehmen steuerlich vergleichbar zu belasten wie Kapitalgesellschaften. Durch die Einführung des *virtuellen Trennungsprinzips* wird den Personengesellschaften die Option eingeräumt, für ertragsteuerliche Zwecke eine getrennte Besteuerung von Unternehmen und Gesellschafter zu realisieren.

1. Einleitung

Die Steuergesetzgebung in Deutschland ist zwar für eine nicht unerhebliche Kreativität bekannt, als Innovation im Sinne von Weiterentwicklung und Fortschritt lassen sich Steuerreformen der Vergangenheit jedoch nur selten charakterisieren. Dennoch kommt dem Staat durch die Setzung institutioneller Rahmenbedingungen eine entscheidende Aufgabe für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes zu: Wirtschaftspolitik sollte die Innovationsfähigkeit der Unternehmen und die Entwicklung zukunftssträchtiger Märkte stützen oder wenigstens nicht behindern. Diese Forderung lässt sich auch auf die Steuergesetzgebung übertragen. Ein effizientes Steuersystem ermöglicht Wirtschaftswachstum und verleitet Unternehmen nicht dazu, ökonomisch ineffiziente aber eventuell steuersparende Entscheidungen zu treffen. Ein Kriterium für ein effizientes Steuersystems ist die Rechtsformneutralität der Besteuerung. Rechtsformneutralität bedeutet, dass die Steuerbelastung eines Unternehmens und seiner Anteilseigner nicht von der gewählten Rechtsform des Unternehmens abhängt. In der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde auch das Ziel verfolgt, Rechtsformneutralität in der Unternehmensbesteuerung umzusetzen.

In diesem Beitrag wenden wir uns einem Element der Unternehmenssteuerreform 2008 zu: dem § 34a EStG, der vereinfachend als „Thesaurierungsbegünstigung“ bezeichnet wird. Die Idee hinter der Thesaurierungsbegünstigung ist, ein längst erkanntes Defizit in der Unternehmensbesteuerung, nämlich die steuerliche Ungleichbehandlung von Gewinneinkünften von Einzelunternehmern und Mitunternehmern auf der einen und Einkommen aus Kapitalgesellschaften auf der anderen Seite, aufzuheben.¹ In der konkreten Umsetzung hat § 34a EStG nicht die Zustimmung der Steuerwissenschaftler gewinnen können und verschiedene Autoren² gelangen zu dem Ergebnis, dass die vom Gesetzgeber erhofften Resultate mit dieser Gesetzesänderung nur partiell bzw. gar nicht erreicht werden können. Dieses Schicksal teilt § 34a EStG mit vielen anderen „innovativen“ Steuergesetzen in der Vergangenheit, die von den Experten nicht selten mit Verwunderung zur Kenntnis genommen werden.

Im Fall der Thesaurierungsbegünstigung geht die Ablehnung der Wissenschaftler sogar so weit, dass nicht einmal über mögliche Korrekturen nachgedacht wird, sondern *Knirsch/Mai-*

1 BR-Drs. 220/07, S. 101.

2 Vgl. u.a. Bachmann/Schultze (2008), S. 9; Broer/Dwenger (2008), S. 17; Drüen (2008), S. 393; Hey (2007), S. 925; Homburg (2007), S. 688; Homburg /Houben/ Maiterth (2008), S. 29; Houben/Maiterth (2008); Knirsch/Schanz (2008); Maiterth/Müller (2007), S. 49; Müller/Houben (2008), S. 237; Patek (2007), S. 461; Schreiber/Overesch (2008), S. 813; Schreiber/Ruf (2007), S. 1099; Siegel (2008), S. 561; Spengel/Reister (2006), S. 1741; Winkeljohann/Fuhrmann (2007), S. 480.

*terth/Hundsdoerfer*³ mit Zustimmung von 34 Fachkollegen „zur Abschaffung der misslungenen Thesaurierungsbegünstigung“ aufrufen. Im Folgenden wird nun geprüft, ob die Thesaurierungsbegünstigung erfolgreich reformiert und § 34a EStG nicht doch gerettet werden kann. Dabei stellt sich heraus, dass die Idee, die hinter der Thesaurierungsbegünstigung steckt, nicht konsequent genug umgesetzt wurde. Durch die Thesaurierungsbegünstigung wird eine Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter eingeführt, die so für Personengesellschaften bislang nicht existent war. In diesem Beitrag wird gezeigt, dass allein die virtuelle und umfassende Trennung zwischen den Ebenen eine weitestgehende Angleichung der steuerlichen Belastung erreicht, wie sie der Gesetzgeber intendiert hatte.

Nach der Einleitung werden im 2. Abschnitt zunächst die in Deutschland angewandten Besteuerungskonzepte dargestellt und ihre Wirkung auf die Gesamtsteuerbelastung von Unternehmen und Gesellschafter aufgezeigt. Nachfolgend wird im 3. Abschnitt die Begünstigung nicht entnommener Gewinne erläutert und im 4. Abschnitt analysiert, welche Reformen erforderlich sind, um die gesetzten Ziele realisieren zu können. Abschnitt 5 fasst die Resultate abschließend zusammen.

2. Vergleichbare Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften

Die Zielsetzung, Einzelunternehmer und die Gesellschafter von Personengesellschaften in vergleichbarer Weise wie Kapitalgesellschaften tariflich zu belasten, wird häufig als Forderung nach rechtsformneutraler Besteuerung beschrieben. Dahinter verbirgt sich der Anspruch nach einer Besteuerung, die auf die Rechtsformwahl keinen Einfluss nimmt.⁴ Bei rechtsformneutraler Besteuerung erfolgt die Entscheidung über die optimale Rechtsform ausschließlich anhand zivilrecht- sowie betriebswirtschaftlicher Merkmale.

In Deutschland erfolgt die Besteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften seit den reichseinheitlichen Gesetzen des Jahres 1920 getrennt.⁵ Das Steuerrecht folgt insoweit der Wertung des Zivilrechts und behandelt die Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter als eigenständige Rechts- und Vermögenssubjekte. Dabei ist natürlich auch die Kapitalgesellschaft aus ökonomischer Sicht nur ein Instrument der Unternehmenseigner zur Einkommenserzielung. Die Besteuerung fingiert dennoch eine eigenständige Leistungsfähigkeit

3 Vgl. Knirsch/Maiterth/Hundsdoerfer (2008), S. 1405.

4 Vgl. Drüen (2008), S. 393; Homburg (2007a), S. 256; Jansen (2006), S. 755; Musil/Leibohm (2008), S. 810 ff.; Schreiber/Spengel (2006), S. 280 ff.; Wagner (2006), S. 105 ff.

5 Vgl. Drüen (2008), S. 393.

des Unternehmens. Aus dieser Vorgehensweise folgt, dass die zwischen den selbständigen Steuersubjekten vereinbarten schuldrechtlichen Leistungsbeziehungen steuerlich grundsätzlich anzuerkennen sind. Die vertraglichen Leistungen an den Gesellschafter unterliegen bei ihm als natürlicher Person der progressiven Einkommensteuer.⁶ Auf Ebene der Kapitalgesellschaft stellen diese Zahlungen Betriebsausgaben dar, die den der proportionalen Körperschaft- sowie der Gewerbesteuer unterliegenden Unternehmensgewinn mindern. Dieses Besteuerungskonzept wird als Trennungsprinzip bezeichnet.

Bei Personengesellschaften handelt es sich zivilrechtlich nicht um eigenständige Rechts- und Vermögenssubjekte. Die Personengesellschaft stellt daher einkommensteuerrechtlich kein Steuersubjekt dar. Steuersubjekte sind allein die Gesellschafter. Da es auf Grund des Selbstkontrahierungsverbots gem. § 181 BGB nicht möglich ist, die Unternehmensebene von der des Gesellschafters zu trennen,⁷ werden, anders als bei Kapitalgesellschaften, schuldrechtliche Leistungsbeziehungen steuerlich nicht anerkannt. Die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Tätigkeit werden technisch auf Ebene der Gesellschaft festgestellt und anschließend dem einzelnen Gesellschafter anteilig als originäre Einkunft zugerechnet. Bei dem Mitunternehmer unterliegt der Gewinn der progressiven Einkommensteuer und zwar unabhängig davon, inwieweit dieser im Unternehmen verblieben oder aber an den Gesellschafter weitergeleitet worden ist. Dieses Besteuerungskonzept wird als Transparenzprinzip bezeichnet, das in Deutschland bis 2008 konsequent umgesetzt wurde. Bevor in Abschnitt 3 das geltende Steuerrecht seit der Unternehmenssteuerreform 2008 dargestellt wird, wird in 2.1 und 2.2 zunächst die steuerliche Belastung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften nach dem bis 2008 geltenden Recht beschrieben und dabei insbesondere die Abhängigkeit der Steuerlast von dem zivil- und gesellschaftsrechtlichen Status des am Markt agierenden Unternehmens aufgezeigt.

2.1 Steuerbelastung bei Anwendung des Trennungsprinzips

Bei Anwendung des Trennungsprinzips bei Kapitalgesellschaften muss für die Kalkulation der effektiven Gesamtsteuerbelastung neben der Belastung der Kapitalgesellschaft auch die der dahinterstehenden natürlichen Person berücksichtigt werden. Der Gewinn des Unterneh-

⁶ Die Kirchensteuer wird bei der Berechnung der effektiven Ertragsteuersätze nicht berücksichtigt, da sie nur erhoben wird, falls der Steuerpflichtige einer religiösen Gemeinschaft angehört. Darüber hinaus variiert ihre Erhebung in Abhängigkeit von der Ansässigkeit in einem Bundesland sowie der Frage, ob ein Kirchgeld erhoben wird oder nicht.

⁷ Vgl. Hey (2008), S. 418.

mens unterliegt dabei zunächst der proportionalen Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer. Der an den Kapitaleigner in Form von Gesellschafter-Vergütungen weitergeleitete Gewinn unterliegt bei ihm der progressiven Einkommensteuer. Thesaurierungen unterliegen im Falle einer Weiterleitung an den Anteilseigner sowohl auf Ebene der Kapitalgesellschaft als auch des Kapitaleigners der Besteuerung. Um die hieraus resultierende doppelte Besteuerung abzumildern, werden Ausschüttungen auf Antrag des Kapitaleigners entweder zu 60 % in das der progressiven Einkommensteuer unterliegende zu versteuernde Einkommen einbezogen (Teileinkünfteverfahren) oder der proportionalen Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterworfen. Thesaurierungen führen also lediglich zu einer Steuerstundung. Für die Tarifbelastung von Kapitalgesellschaft, Gesellschafter-Geschäftsführer und Anteilseigner (T^K) gilt daher:⁸

$$\begin{aligned}
 T^K = & \underbrace{(G - G_G) \cdot \tau^{KSt} (1 + soli) + (G - G_G) mh}_{\text{Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft}} + \underbrace{G_G \cdot \tau^{ESi} (1 + soli)}_{\text{Ertragsteuerbelastung der Gesellschafter-Geschäftsführervergütung}} \\
 & + \underbrace{\min \left[D \cdot 0,6 \cdot \tau^{ESi} (1 + soli); D \cdot \tau^{abgelt} (1 + soli) \right]}_{\text{Ertragsteuerbelastung der Dividendenausschüttung}}, \quad (1)
 \end{aligned}$$

wobei G für den Gewinn der Kapitalgesellschaft vor Abzug von Gesellschafter-Vergütungen steht. G_G ist die angemessene Gesellschafter-Vergütung. Unter Vernachlässigung von Hinzurechnungen ist dann der Gewerbeertrag $G - G_G$. τ^{KSt} ist der tarifliche Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 %, und τ^{ESi} steht für den progressiven Einkommensteuersatz. Die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5 % wird mit m bezeichnet und h ist der kommunal variierende Gewerbesteuerhebesatz. Schließlich steht $soli$ für den Solidaritätszuschlag⁹ in Höhe von 5,5 %, τ^{abgelt} für den Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % und D für die empfangene Dividende.

8 Hinzurechnungen werden zur Vereinfachung nicht berücksichtigt, da sie auch für die Argumentation nicht von Bedeutung sind.

9 Die Erhebung des Solidaritätszuschlages als Ergänzungsabgabe soll an sich nur zeitlich befristet erfolgen. Bislang ist vollkommen offen, wann diese Ergänzungsabgabe entfallen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat eine hierzu vorgelegte Verfassungsbeschwerde (2 BvR 1708/06) nicht zur Entscheidung angenommen. Inzwischen ist eine neue Klage vor dem FG Niedersachsen (7 K 143/08) anhängig.

Für Thesaurierungen (G_R) steht der Kapitalgesellschaft maximal der Betrag zur Verfügung, der nach Abzug der Gesellschafter-Geschäftsführer-Vergütung sowie der Unternehmensteuer verbleibt, d.h.

$$G_R = (G - G_G) \left(1 - \tau^{KSt} (1 + soli) - mh \right). \quad (2)$$

2.2 Steuerbelastung bei Anwendung des Transparenzprinzips

Aus der Anwendung des Transparenzprinzips bei Personengesellschaften resultieren abweichende Steuerwirkungen. Bei dem Gesellschafter einer Personengesellschaft unterliegt generell der gesamte erwirtschaftete Gewinn der progressiven Einkommensteuer. Die bei ihm zu erfassenden Einkünfte beinhalten, anders als bei Kapitalgesellschaften, u.a. Vergütungen für Geschäftsführertätigkeiten, getätigte Entnahmen sowie den Anteil am Gewinn, der im Unternehmen verbleibt. Das Transparenzprinzip gilt auch für die Ermittlung der Gewerbesteuer. Daher unterliegen die Vergütungen an den Gesellschafter zusätzlich der kommunalen Steuer. Um die daraus resultierende kumulative Belastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer zu vermindern, wird die Kommunalsteuer gem. § 35 EStG auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet, obwohl die Personengesellschaft gem. § 5 Abs. 1 S. 3 GewStG Steuerschuldner der Gewerbesteuer¹⁰ ist. Die gewerbesteuerliche Anrechnung ist beschränkt und entspricht maximal der tariflichen Einkommensteuer, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Ein nach Abzug verbleibender Anrechnungüberhang verfällt.¹¹ In Folge der Gewerbesteueranrechnung, verringert sich gem. § 3 Abs. 2 SolZG die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Für die Berechnung der effektiven Tarifbelastung des Gesellschafters einer Personengesellschaft T^P gilt somit:

$$T^P = \underbrace{Gmh}_{\text{Gewerbesteuer}} + \underbrace{G\tau^{ESt} (1 + soli) - \min[Gmf; Gmh] (1 + soli)}_{\text{progressive Einkommensteuer nach Gewerbesteuer- anrechnung zuzüglich Solidaritätszuschlag}}, \quad (3)$$

wobei f für den Anrechnungsfaktor in Höhe von 3,8 steht.

10 Aus Vereinfachungsgründen bleibt der bei natürlichen Personen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG zu gewährende Freibetrag in Höhe von 24.500 € unberücksichtigt.

11 Dies ist laut ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs verfassungskonform, so dass eine Möglichkeit des Rück- oder Vortrages nicht erforderlich ist. Vgl. BFH-Urt. v. 29.1.2009 - VI R 44/08, DStR 2009, S. 681; v. 11.11.2008 - X R 55/06, www.bundesfinanzhof.de; v. 23.4.2008 - X R 32/06, BStBl. 2009 II, S. 7. Gegen diese Rechtsprechung wurde vor dem BVerfG Revision eingelegt (2 BvR 2523/08).

2.3 Rechtsformneutrale Besteuerung bei Anwendung divergierender Besteuerungskonzepte

Eine rechtsformneutrale Besteuerung ist dann gegeben, wenn die effektive Gesamtsteuerbelastung bei Anwendung des Trennungsprinzips identisch ist mit der bei Anwendung des Transparenzprinzips, d.h. wenn gilt:

$$T^K = T^P. \quad (4)$$

Unter Beibehaltung der bisherigen Besteuerungskonzepte kann eine annähernd rechtsformneutrale Besteuerung nur realisiert werden, wenn auf Ebene der Kapitalgesellschaft und deren Eigner ausschließlich der progressive Einkommensteuersatz zur Anwendung gelangt. Dies ist dann der Fall, wenn die Gesellschafter-Vergütung identisch ist mit dem Gewinn der Kapitalgesellschaft vor Abzug dieser Leistungen, d.h. wenn gilt:

$$G = G_G. \quad (5)$$

Außerdem muss bei der Personengesellschaft die Gewerbesteuer in voller Höhe auf die progressive Einkommensteuer anrechenbar sein. Trotzdem kommt es durch die Verringerung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag generell zu einer divergierenden Gesamtsteuerbelastung. Denn selbst bei Auszahlung aller Gewinne an den Gesellschafter der Kapitalgesellschaft und bei einer vollständigen Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gilt:

$$T^K = \underbrace{\tau^{ESt} (I + soli)}_{\text{Kapitalgesellschaft und Kapitaleigner}} \neq \underbrace{mh + (\tau^{ESt} - mh) \cdot (I + soli)}_{\text{Personengesellschaft und Gesellschafter}} = T^P. \quad (6)$$

Aber selbst (6) kann kaum erreicht werden, denn die Bedingung, dass der gesamte Unternehmensgewinn an den Gesellschafter in Form von Vergütungen weitergeleitet wird, kollidiert mit dem geltenden Steuerrecht. Aus steuerlichen Gründen, muss die Gesellschafter-Vergütung auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Beurteilungskriterien hierfür sind, neben Art und Umfang der Tätigkeit, das Verhältnis des Geschäftsführergehaltes zum Gesamtgewinn und zur verbleibenden Eigenkapitalverzinsung.¹² Die Feststellung der Unangemessenheit der Gesamtvergütung hat zur Folge, dass ein Teil der geleisteten Zahlungen in verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert wird und somit der Unternehmensteuer unterliegt. Wie Gesellschaftervergütungen und die unternehmensspezifische Dividenden- bzw. Thesaurierungspolitik die effektive Gesamtsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften und

¹² Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2002), S. 3f. mit weiteren Erläuterungen.

deren Anteilseigner beeinflussen und wie die Gesamtsteuerbelastung dagegen in Personengesellschaften aussieht, ergibt sich aus (1) und (3) und ist in Tabelle 1 dargestellt. Die Gesellschafter-Vergütung wurde als Prozentsatz des Gewinns der Kapitalgesellschaft vor Abzug der Vergütung bemessen.¹³ Der nach Abzug der Vergütung verbleibende Gewinn wurde entweder der Unternehmensteuer unterworfen und an den Anteilseigner ausgeschüttet oder aber in voller Höhe thesauriert. Für die progressive Einkommensteuer wurde alternativ ein Satz von 15 %, 25 %, 35 % bzw. 45 % zuzüglich Solidaritätszuschlag angenommen. Als exemplarische Gewerbesteuerhebesätze wurden 400 % bzw. 490 % unterstellt.

Tabelle 1: Effektive Gesamtsteuerbelastung in Abhängigkeit von Rechtsform sowie Vergütungs- und Ausschüttungsverhalten

progressiver Einkommensteuersatz plus Solidaritätszuschlag									
		15,825 %		26,375 %		36,925 %		47,475 %	
		400 %	490 %	400 %	490 %	400 %	490 %	400 %	490 %
Personengesellschaft (Transparenzprinzip)									
		15,79 %	17,15 %	25,61 %	29,49 %	36,89 %	40,04 %	47,44 %	50,59 %
Kapitalgesellschaft (Trennungsprinzip)									
$G_G = 100 \%$ $D = 0 \%$		15,83 %	15,83 %	26,38 %	26,38 %	36,93 %	36,93 %	47,48 %	47,48 %
$G_G = 50 \%$ $D = 0 \%$		22,83 %	24,40 %	28,10 %	29,68 %	33,38 %	34,95 %	38,65 %	40,23 %
$G_G = 0 \%$ $D = 0 \%$		29,83 %	32,98 %	29,83 %	32,98 %	29,83 %	32,98 %	29,83 %	32,98 %
$G_G = 0 \%$ $D = 0 \%$		36,49 %	39,34 %	40,93 %	43,48 %	45,37 %	47,82 %	49,81 %	52,07 %

Unter diesen Annahmen variiert die tarifliche Gesamtsteuerbelastung einer Kapitalgesellschaft und ihres Eigners zwischen 15,83 % und 52,07 % bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. Optiert der Anteilseigner zur Anwendung der Abgeltungsteuer, ist die effektive Gesamtsteuerbelastung konstant und liegt unabhängig vom progressiven Einkommensteuersatz bei 48,33 %. Demgegenüber beläuft sich die Tarifbelastung für eine Personengesellschaft und dessen Gesellschafter auf mindestens 15,79 % und maximal 50,59 %. Aus dem Zusammenwirken von Unternehmen- und Einkommen- bzw. Abgeltungsteuer resultiert somit nicht generell eine höhere Steuerbelastung von Kapitalgesellschaft und Anteilseignern. Nur wenn der progressive Einkommensteuersatz plus Solidaritätszuschlag unter dem Körperschaftsteu-

¹³ Die Angemessenheit des Geschäftsführergehalts kann so nicht beurteilt werden, da es an den dafür erforderlichen gesicherten Vergleichsdaten fehlt. Vgl. BFH-Urt. v. 11.12.1991 - I R 152/90, BStBl. 1992 II, S. 690.

ersatz zuzüglich Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag liegt, hat die Rechtsform der Personengesellschaft eine geringere tarifliche Gesamtsteuerbelastung.

Die volle Thesaurierung des Gewinns und dessen Weiterleitung an den Anteilseigner in Form von Dividendenzahlung bewirkt generell eine höhere Tarifbelastung von Kapitalgesellschaft und -eigner gegenüber der Personengesellschaft. Überschreitet der individuelle Einkommensteuersatz unter Anrechnung der Gewerbesteuer den Unternehmensteuersatz, bewirkt die Rechtsform der Kapitalgesellschaft eine niedrigere Tarifbelastung. Der steuerliche Vorteil ist im Vergleich zur Personengesellschaft umso größer, je höher der Thesaurierungsbetrag auf Ebene der Kapitalgesellschaft sowie der anzuwendende progressive Einkommensteuersatz des Anteilseigners sind. Denn im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft, hat die Gewinnverwendungspolitik auf die tarifliche Belastung des Gesellschafters einer Personengesellschaft beim reinen Transparenzprinzip keinen Einfluss. Die Rechtsform der Personengesellschaft bietet sich demnach für ertragsschwache Unternehmen an, bei denen ein progressiver Steuersatz zur Anwendung gelangt, der unter dem Unternehmensteuersatz für Kapitalgesellschaften liegt. Die personenbezogene Kapitalgesellschaft ist somit von ertragsstarken Unternehmen zu bevorzugen, die einen Großteil des Gewinns thesaurieren können. Insgesamt ist, das haben die Ausführungen gezeigt, eine rechtsformneutrale Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen wegen des Nebeneinanders von Trennungs- und Transparenzprinzip derzeit nicht realisierbar. Die Besteuerung von thesaurierten Gewinnen ist der wichtigste Ansatzpunkt, wenn Belastungsneutralität erreicht werden soll.

Dem Staat steht somit nur ein begrenzter Maßnahmenkatalog zur Verfügung, um das Ziel realisieren zu können. Eine generelle Übertragung der für Kapitalgesellschaften geltenden Besteuerungsprinzipien auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften hätte eine höhere Belastung für all jene Gesellschafter zur Konsequenz, bei denen der anzuwendende Einkommensteuersatz nach Gewerbesteueranrechnung unter dem Unternehmensteuersatz liegt. Eine rechtsformneutrale Besteuerung würde für diesen Personenkreis eine Verschlechterung darstellen, deren Verfassungskonformität zudem zweifelhaft wäre. Demgegenüber könnten ertragsstarke Personengesellschaften von der Möglichkeit profitieren, den im Unternehmen belassenen Gewinn zu einem unter dem progressiven Einkommensteuersatz liegenden Satz besteuern zu können.

Die mit der Unternehmensteuerreform 2008 vollzogene Einführung einer Thesaurierungsbesteuerung, die sich an ertragsstarke Personengesellschaften richtet, ist somit vom Grundsatz her sinnvoll, um das gesetzte Ziel umsetzen zu können. Inwieweit mit der durch § 34a EStG in das Steuerrecht eingeführten Option zur Begünstigung nicht entnommener Gewinne eine

Annäherung an die tarifliche Belastung einer Kapitalgesellschaft erfolgreich realisiert worden ist, wird im Folgenden analysiert. Bei diesen Ausführungen muss beachtet werden, dass das Ziel der annähernd gleichen Belastung kein Synonym für eine rechtsformneutrale Besteuerung ist.

3. Option zur Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Der im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte ermäßigte Einkommensteuersatz für nicht thesaurierte Gewinne bewirkt eine virtuelle Trennung von Personengesellschaft und Gesellschafter, die, wie im Folgenden argumentiert wird, aber nicht konsequent umgesetzt wurde. Auf Antrag wird auf den in der Personengesellschaft verbleibenden Gewinn der ermäßigte Steuersatz von 28,25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags angewendet. Rechnerisch setzt sich dieser Satz aus dem Körperschaftsteuersatz von 15 % und der durchschnittlichen Gewerbesteuerbelastung zusammen.¹⁴ Anders als bei Kapitalgesellschaften, stellen jedoch die Vergütungen des Gesellschafters auch beim Antrag auf begünstigte Besteuerung weiterhin keine Betriebsausgabe dar. Welche Konsequenzen sich hieraus ergeben, soll im Folgenden zunächst für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung betrachtet werden.

3.1 Steuerbelastung bei Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung

Der Antrag auf Begünstigung kann nur für den nicht entnommenen Gewinn einer Personengesellschaft gestellt werden. Sind in dem ausgewiesenen Gewinn steuerfreie Anteile enthalten, gilt diese Steuerfreiheit auch für die Tarifbegünstigung. Bei der Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns bleiben sie deshalb unberücksichtigt.¹⁵ Soweit in dem steuerpflichtigen Gewinn nicht abzugsfähige Betriebsausgaben enthalten sind, z.B. Gewerbesteuerzahlungen,¹⁶ kann keine Tarifbegünstigung in Anspruch genommen werden, da diese Beträge dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies hat zur Konsequenz, dass neben den Leistungen, die der Steuerpflichtige dem Unternehmen zur Finanzierung seines Lebensunterhalts im Laufe des Jahres entnommen hat, auch die Gewerbesteuer sowie die ermäßigte

14 Vgl. BT-Drs. 16/4841, S. 63.

15 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2008), S. 840.

16 Für die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns werden sie außerbilanziell hinzugerechnet. Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2008), S. 840.

Steuer unter den Begriff der Entnahme subsumiert werden.¹⁷ Dies ist der kritische Punkt bei der derzeitigen Regelung: die in § 4 Abs. 1 S. 2 EStG definierten Entnahmen weichen von der für die Kalkulation der Bemessungsgrundlage, auf den der ermäßigte Steuersatz angewendet wird, verwendeten Definition ab. Der Begriff „nicht entnommen“ wird vom Gesetzgeber demnach als Synonym für den nicht ausgezahlten und damit im Unternehmen nach Abzug der Steuerleistung tatsächlich verbleibenden Gewinn interpretiert. Für die Berechnung der tariflichen Steuerbelastung einer Personengesellschaft und ihres Gesellschafters gilt somit bei Option zur ermäßigten Besteuerung $T^{P,erm}$ zum Zeitpunkt der Gewinnentstehung:

$$T^{P,erm} = \underbrace{Gmh}_{\text{Gewerbsteuer}} + \left(\underbrace{E \cdot \tau^{ESt}}_{\substack{\text{progressive} \\ \text{Einkommensteuer}}} + \underbrace{[G - E - Gmh] \cdot \tau^{erm}}_{\substack{\text{ermäßigte} \\ \text{Besteuerung}}} - \underbrace{\min[Gmf; Gmh]}_{\text{Gewerbsteueranrechnung}} \right) (1 + soli), \quad (7)$$

dabei steht τ^{erm} für den ermäßigten Steuersatz und E für jenen Anteil am Gewinn, der nicht in der Personengesellschaft verbleibt. Der nicht entnommene Gewinn, B , auf den der ermäßigte Steuersatz angewendet werden kann, ist demnach:

$$B = G - \left[\underbrace{Gmh}_{\text{Gewerbsteuer}} + \underbrace{\tau^{erm} (1 + soli) B}_{\substack{\text{begünstigte Besteuerung des} \\ \text{nicht entnommenen Gewinns}}} + \underbrace{(G - B) \tau^{ESt} (1 + soli) - \min[Gmf; Gmh] (1 + soli)}_{\text{Einkommensteuer auf den entnommenen Gewinn}} \right]. \quad (8)$$

Die Erfassung der Kapitalgesellschaft als eigenständiges Steuersubjekt bewirkt hingegen, dass weder die Körperschaft- noch die Gewerbesteuerzahlung als Einkommen auf Ebene des Kapitaleigners erfasst und damit zusätzlich der progressiven Einkommensteuer unterworfen wird. Die beim Personengesellschafter zu erfassenden Entnahmen können in Folge dessen nicht mit der Gesellschafter-Vergütung des Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft gleich gesetzt werden. Somit kann keine Belastungsgleichheit erreicht werden. Möchte ein Unternehmer einen möglichst hohen Gewinnanteil thesaurieren, berechnet sich die Mindestentnahme, die erforderlich ist, um die Steuern einer Personengesellschaft zu zahlen, als:

$$E = G \left[\underbrace{mh - \min[mf; mh]}_{\text{Gewerbsteuer nach Anrechnung}} \right] (1 + soli) + \underbrace{(G - E) \cdot \tau^{erm} (1 + soli)}_{\substack{\text{begünstigte Besteuerung des nicht} \\ \text{entnommenen Gewinns}}} + \underbrace{E \cdot \tau^{ESt} (1 + soli)}_{\text{Einkommensteuer auf den entnommenen Gewinn}}. \quad (9)$$

Bei dieser Vorgehensweise vermischt der Gesetzgeber Komponenten des Trennungs- mit denen des Transparenzprinzips. Einerseits erlaubt er der Personengesellschaft, von der transparenten Besteuerung abzuweichen und den nicht entnommenen Betrag einen vom Normal-

17 Vgl. u.a. Hey (2007), S. 928; Ley/Brandenburg (2007), S. 1092; Siegel (2008), S. 598; BR-Drs. 220/07, S. 102 f.

steuersatz abweichenden Steuersatz zu unterwerfen. Andererseits verbleibt er auch beim Antrag auf begünstigte Besteuerung dabei, dass die Personengesellschaft selbst nicht zum Steuersubjekt wird. Dementsprechend stellt die ermäßigte Steuer keine Unternehmensteuer dar, sondern eine Entnahme des Gesellschafters. Die inkonsequente Umsetzung einer virtuellen Trennung von Gesellschafter und Personengesellschaft bewirkt, dass die betrieblich veranlassten, aber steuerlich nicht zu berücksichtigenden Minderungen des rücklagefähigen Betrags auf Ebene der Personengesellschaft weiterhin dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen, während diese Zahlungen bei Kapitalgesellschaften lediglich mit dem Unternehmenssteuersatz belastet werden. Dies hat zur Folge, dass selbst im Falle einer vollen Thesaurierung des Gewinns eine dem Normalsteuersatz unterliegende Entnahme des Gesellschafters in Höhe der Gewerbesteuer sowie des ermäßigten Steuerbetrages erforderlich wird. Für die Berechnung der „Mindestentnahme“ im Falle der Vollthesaurierung E^{vth} erhält man durch Auslösung von (9) nach E :

$$E^{vth} = G \frac{mh - \min[mf; mh](1 + soli) + \tau^{Est,erm}(1 + soli)}{1 + (\tau^{Est,erm} - \tau^{Est})(1 + soli)}. \quad (10)$$

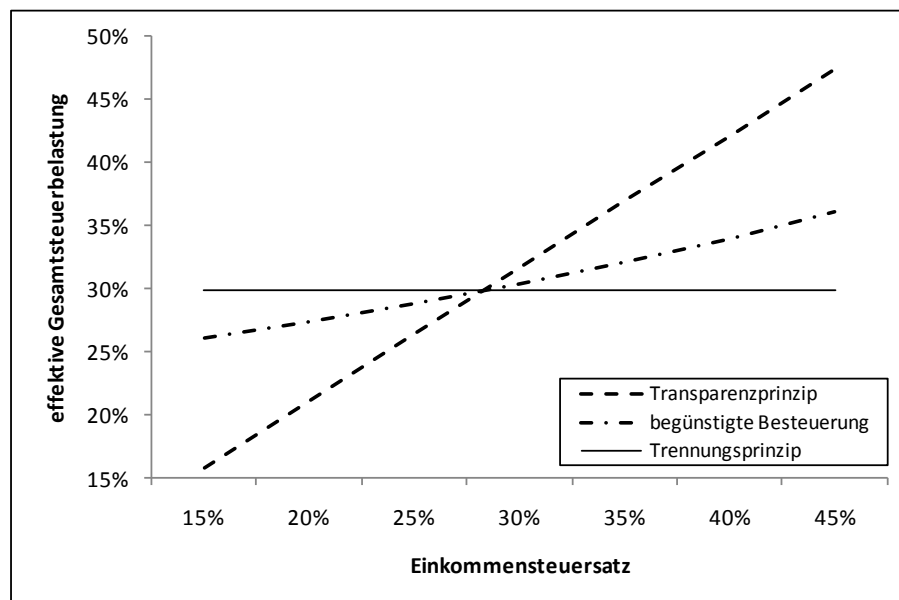
Aus (10) folgt, dass 26,1 % des Gewinns bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % sowie einem tariflichen Einkommensteuersatz von 15 % als entnommen gelten, ohne dass der Gesellschafter Mittel für seinen persönlichen Lebensunterhalt entnommen hätte. Diese „Mindestentnahme“ erhöht sich auf 36,17 % des Gewinns, wenn der Spitzensteuersatz von 45 % erreicht wird. Bezogen auf den Gewinn vor Steuern, entspricht dies dem effektiven Steuersatz für nicht entnommene Gewinne.¹⁸

Aus der Darstellung in Abbildung 1 wird deutlich, dass durch die begünstigte Besteuerung die aus der Anwendung des Trennungs- und Transparenzprinzips resultierenden Verzerrungen nicht beseitigt werden können. Belastungsneutralität ist nicht erreicht. Die Option zur ermäßigten Besteuerung ist irrelevant, wenn der effektive Steuersatz des Gesellschafters einer Personengesellschaft unter dem einer Kapitalgesellschaft liegt. Übersteigt der progressive Einkommensteuersatz zuzüglich des Solidaritätszuschlages die Unternehmensteuerbelastung, verringert sich die Belastung des Gesellschafters zwar im Vergleich zur progressiven Einkommensbesteuerung, übersteigt allerdings auch weiterhin die steuerliche Belastung thesaurierter Gewinne einer Kapitalgesellschaft.

¹⁸ Vgl. Sachverständigenrat (2007), S. 274.

Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne hat der Gesetzgeber das Ziel, Personengesellschaften, deren Steuerlast über der Thesaurierungsbelastung bei Kapitalgesellschaften liegt, geringer zu belasten, realisiert. Der Umfang der Entlastung thesaurierender Personengesellschaften ist dabei umso größer, je höher der progressive Einkommensteuersatz des Gesellschafters ist. Von Belastungsneutralität kann jedoch nicht gesprochen werden, wie Abbildung 1 deutlich zeigt. Zum Zeitpunkt der Auflösung des Thesaurierungsbetrages erfolgt bei dem Gesellschafter eines Personenunternehmens eine Nachversteuerung. Dies ist erforderlich, um eine analoge Besteuerung wie bei der Kapitalgesellschaft realisieren zu können. Welche Konsequenzen dies hat, soll im Folgenden analysiert werden.

Abbildung 1: Effektive Gesamtsteuerbelastung bei Vollthesaurierung unter Berücksichtigung der Rechtsform sowie der Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung



3.2 Gesamtsteuerbelastung bei Auflösung des Begünstigungsbetrages

Für die Durchführung der Nachversteuerung ist bei Option zur begünstigten Besteuerung kein Gesellschafterbeschluss erforderlich. Das Gesetz unterscheidet daher mehrere Vorgänge, die eine Nachversteuerung auslösen können.¹⁹ Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft, schließen sich bei einer Personengesellschaft systembedingt die Nachversteuerung sowie die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne aus.²⁰ Der Einkommensteuersatz auf den

¹⁹ Hierauf soll im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht näher eingegangen werden.

²⁰ Vgl. Winkeljohann/Fuhrmann (2007), S. 469.

Nachversteuerungsbetrag (τ^{nach}) ist gem. § 34a Abs. 4 S. 2 EStG identisch mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz für Kapitaleinkünfte, d.h. 25 %. Die Nachversteuerung wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durchgeführt. Damit erhöht sich simultan die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern, so dass es hier keiner speziellen Regelung bedarf. Der nachversteuerungspflichtige Betrag (N) des Personenunternehmens wird je Veranlagungszeitraum aus dem Begünstigungsbetrag abzüglich der auf ihn entfallenden Steuerbelastung ermittelt, d.h.

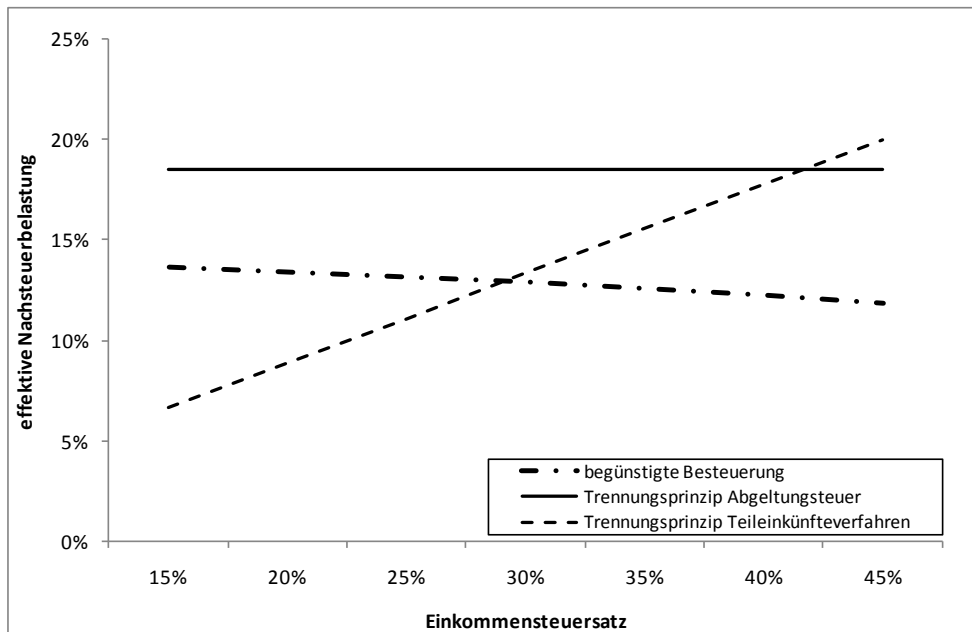
$$N = B(1 - \tau^{erm}(1 + soli)). \quad (11)$$

Für die Ertragsteuerbelastung des Gesellschafters einer Personengesellschaft gilt zum Zeitpunkt der Nachversteuerung ($T^{Est,nach}$):

$$T^{Est,nach} = B(1 - \tau^{erm}(1 + soli))\tau^{nach}(1 + soli). \quad (12)$$

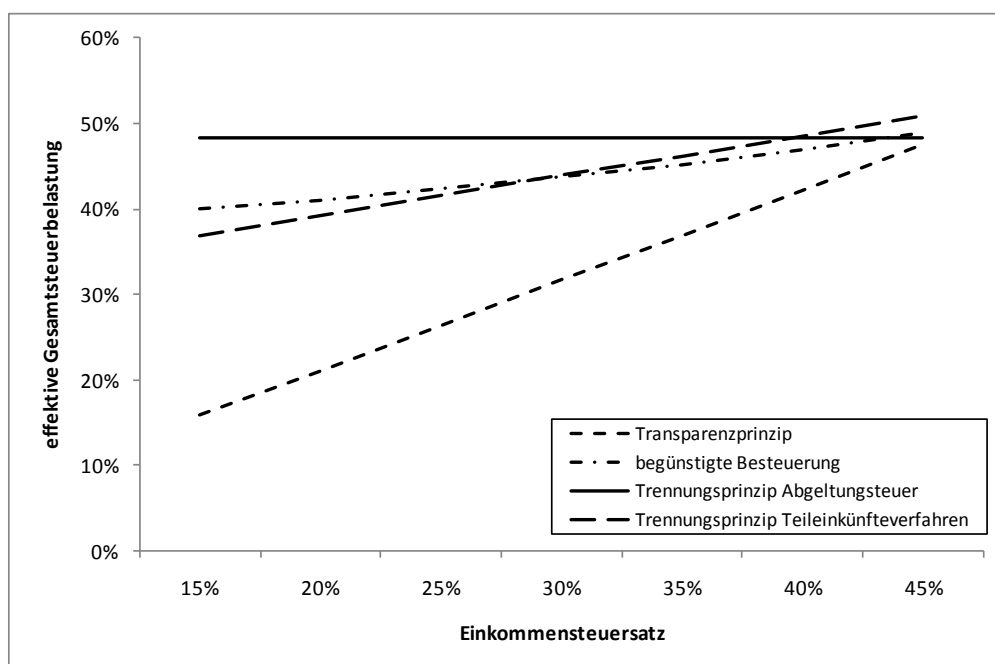
Bei der Kalkulation des nachversteuerungspflichtigen Betrags wird wiederum die Inkonsequenz des Gesetzgebers hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Vermögenssphären deutlich. Zum Zeitpunkt der Gewinnentstehung stellt die Steuerbelastung auf den begünstigten Gewinn eine Entnahme des Gesellschafters dar, die den thesaurierungsfähigen Betrag verringert. Erfolgt nun die Nachversteuerung beim Gesellschafter, verringert sich der bei ihm zu erfassende Betrag jedoch um die Steuerbelastung auf den nicht entnommenen Gewinn. So konnte die Personengesellschaft bei einem Einkommensteuersatz des Gesellschafters von 45 % und einem Hebesatz von 400 % lediglich 63,84 % ihres Gewinns thesaurieren, während der Kapitalgesellschaft 70,2 % verblieben. Zum Zeitpunkt der Ausschüttung verringert sich aber, anders als beim Anteilseigner der Kapitalgesellschaft, der beim Gesellschafter eines Personenunternehmens zu versteuernde Betrag um 29,8 %. Durch diese Vorgehensweise wird der Nachsteuersatz bei einer Personengesellschaft auf eine niedrigere Bemessungsgrundlage angewendet als im Fall der Abgeltungsteuer bzw. dem individuellen Einkommensteuersatz bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. So resultiert insgesamt eine geringere Tarifbelastung des Mitunternehmers einer Personengesellschaft im Vergleich zum Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft zum Nachversteuerungszeitpunkt, wie aus Abbildung 2 ersichtlich ist.

Abbildung 2: Effektive Nachsteuerbelastung bezogen auf den beim Anteilseigner bzw. Gesellschafter zu versteuernden Betrag



Die abnehmende Nachsteuerbelastung bei steigendem Einkommensteuersatz basiert darauf, dass der nicht entnommene Betrag umso niedriger ist, je höher die individuelle Steuerlast des Gesellschafters ausfällt. Demgemäß unterliegt dem Nachsteuersatz ein niedrigerer Begünstigungsbetrag. Welche effektive Gesamtsteuerbelastung sich in Abhängigkeit von der Unternehmensrechtsform ergibt, illustriert Abbildung 3.

Abbildung 3: Effektive Gesamtsteuerbelastung bei einer Vollausschüttung zuvor thesaurierter Gewinne



Wie aus Abbildung 3 zu erkennen ist, verbleibt dem Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft eine geringere Rendite nach Steuern verglichen mit dem Gesellschafter eines Personenunternehmens. Das mit der Unternehmensteuerreform 2008 gesetzte Ziel einer Annäherung der Belastung für jene Personengesellschaften, bei denen die Thesaurierungsbelastung bei Kapitalgesellschaften überschritten ist, ist erreicht worden. Eine analoge Besteuerung der Personengesellschaften mit ihren Gewinneinkünften wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft, eröffnet dem Gesellschafter demnach lediglich die Möglichkeit, im Zeitpunkt der Thesaurierung eine Steuerentlastung zu bewirken. Hierbei handelt es sich nur um eine Steuerstundung, die zum Zeitpunkt der späteren Ausschüttung eine Belastung nach sich zieht, die, wie aus der Literatur bekannt,²¹ die Belastung nach dem Transparenzprinzip sogar deutlich übersteigen kann. Dies ist jedoch keine Konsequenz der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne, sondern notwendige Folge des gesetzten Ziels, Personengesellschaften in vergleichbarer Weise tariflich zu belasten wie Kapitalgesellschaften. Der im Vergleich zur Situation ohne Option existierende Nachversteuerungsnachteil des Gesellschafters einer Personengesellschaft kann ggf. durch die Thesaurierungsdauer neutralisiert werden.²² Im Vergleich zum Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft, kann der Gesellschafter einer Personengesellschaft durch die Option zur begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne einen Steuervorteil realisieren, solange sein individueller Einkommensteuersatz über ca. 30 % liegt. Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne führt im Vergleich zur direkten Besteuerung bei Anwendung des Transparenzprinzips insgesamt zu einer höheren Steuerbelastung.

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der steuerlichen Begünstigung einbehaltener Gewinne bei Personengesellschaften einen wesentlichen Beitrag zur annähernden tariflichen Gleichbelastung von Personen- und Kapitalgesellschaft geleistet hat. Allerdings bedarf es einiger weiterer Schritte, damit diese Innovation erfolgreich umgesetzt werden kann. Dabei kann nur begrenzt auf die bereits vorliegenden Entwürfe zur Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung zurückgegriffen werden. So beinhaltet die vom Sachverständigenrat vorgeschlagene Einführung einer Dualen Ein-

21 Vgl. Blum (2008), S. 323; Diller (2008), S. 675; Haase/Hinterdobler (2006), S.1195; Hey (2007), S. 926; Homburg/Houben/Maiterth (2008), S. 29; Houben/Maiterth (2008), S. 9 f.; Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel (2007), S. 526 f.

22 Vgl. Blum (2008), S. 322; Homburg/Houben/Maiterth (2008), S. 43 f.; Houben/Maiterth (2008), S. 9 f.; Knirsch/Schanz (2008), S. 9; Patek (2007), S. 460 f.; Schreiber/Ruf (2007), S. 1103; Winkeljohann/Fuhrmann (2007), S. 472. Auf diesen Gesichtspunkt soll im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung nicht näher eingegangen werden.

kommensteuer keine eigenständige Unternehmensteuer. Ohne diese kann das Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung nicht umgesetzt werden. Darüber hinaus wurde dieser Vorschlag von der Bundesregierung verworfen, „da er mit einer Vielzahl von Implementierungsproblemen verbunden gewesen wäre und die geschätzten Mindereinnahmen im zweistelligen Milliardenbereich gelegen hätten“²³. Ebenso wurde das von der Stiftung Marktwirtschaft²⁴ vorgeschlagene Konzept zur Einführung einer Unternehmensteuer vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen, obwohl hierbei eine rechtsformunabhängige Besteuerung aller Unternehmen erfolgen sollte. Argumente gegen diesen Vorschlag waren zum einen die notwendige Umstrukturierung der Gewerbesteuer in ein Kommunalsystem mit Hebesatzrecht und zum anderen die Anrechnung der auf Unternehmensebene bereits geleisteten Ertragsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners.²⁵ Die Option zur Besteuerung des Personenunternehmens wie eine Kapitalgesellschaft²⁶ stellt ebenfalls keine Alternative dar. Nach Ausübung des Wahlrechts würde das Unternehmen nur für steuerliche Zwecke in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt und in materiell-rechtlicher Hinsicht als solche behandelt. Gesellschaftsrechtlich verbliebe es bei der Rechtsform der Personengesellschaft. Schuldrechtliche Leistungsbeziehungen zwischen der fiktiven Kapitalgesellschaft und dem Betriebsinhaber würden zwar mit steuerlicher Wirkung anerkannt.²⁷ Dies hätte jedoch zur Konsequenz, dass die Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung gleichfalls auf Personenunternehmen übertragen würde. Dass mit der Option zur Körperschaftsteuer eine belastungsneutrale Besteuerung nicht realisierbar ist, wurde bereits ausführlich analysiert und diskutiert,²⁸ als mit dem StSenkG²⁹ dieses Recht eingeführt werden sollte. Aus diesem Grunde wird auf die genannten Vorschläge nicht näher eingegangen und im Folgenden das Konzept des virtuellen Trennungsprinzips vorgestellt, welches auf der begonnenen Reform der Einführung einer begünstigten Besteuerung basiert.

23 BT-Drs. 16/4841, S. 2.

24 Vgl. Stiftung Marktwirtschaft (2006).

25 Vgl. Sachverständigenrat (2005), S. 275.

26 Vgl. Hey (2007), S. 931; BT-Drs. 14/2683, S. 97 ff.

27 Vgl. BT-Drs. 14/2683, S. 97.

28 Vgl. u.a. Lang (2000), S. 461; Mentel/Schulz (2000), S. 494; Prinz (2000), S. 544 m.w.H.

29 BT-Drs. 14/2683.

4. Das virtuelle Trennungsprinzip

Damit das Ziel einer annähernden tariflichen Gleichbelastung von Personen- und Kapitalgesellschaft realisiert werden kann, genügt es nicht, einen ermäßigten Steuersatz auf einbehaltene Gewinne in das Transparenzprinzip einzuführen. Wie die Stiftung Marktwirtschaft dies bereits im Modell der Unternehmensteuer vorgesehen hat,³⁰ muss eine konsequente Unterscheidung von Unternehmens- und Gesellschaftersphäre in das Konzept der Personengesellschaftsbesteuerung implementiert werden, um das System der Besteuerung einer Kapitalgesellschaft zu simulieren. Da dieses nicht aus dem Gesellschaftsrecht abgeleitet werden kann, muss eine virtuelle Trennung eingeführt werden. Hierfür ist es zunächst erforderlich, die Leistungsfähigkeit von Personengesellschaft und Gesellschafter gegeneinander abzugrenzen, wie dies bei einer Kapitalgesellschaft der Fall ist. Mit der Implementierung des Begriffs des „nicht entnommenen Gewinns“ wurde vom Gesetzgeber ein erster Versuch unternommen, eine dem Trennungsprinzip vergleichbare Bemessungsgrundlage einzuführen, ohne simultan eine virtuelle Kapitalgesellschaft im gesellschaftsrechtlichen Kleid eines Personenunternehmens³¹ entstehen zu lassen. Durch diesen Schritt kann zwar vermieden werden, dass die Probleme der verdeckten Gewinnausschüttung auf Personenunternehmen übertragen werden, jedoch reicht diese Maßnahme alleine nicht aus, um eine Belastungsneutralität zu erreichen. Im Folgenden wird nun gezeigt, dass sich das vom Gesetzgeber avisierte Ziel dennoch realisieren lässt. In der Analyse wird, wie zuvor, die Besteuerung auf der Unternehmensebene bei Thesaurierung von der Besteuerung bei Ausschüttung getrennt.

4.1 Steuerbelastung bei Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung

Zunächst wird der Zeitpunkt der Thesaurierung betrachtet. Ursache für die divergierende Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaft ist die fehlende Trennung der beiden Vermögensebenen. Dieses Manko wird beseitigt, indem wir das geltende Steuerrecht modifizieren und mit Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung das Vermögen der Personengesellschaft virtuell von dem des Gesellschafters trennen. Grundlage für die Abgrenzung beider Vermögenssphären ist die Bilanz. Der Umfang der bisherigen Steuerbilanz bleibt erhalten, so dass Ergänzungs- sowie Sonderbilanzen in die Unternehmensebene eingehen. Der nicht entnommene Gewinn wird definiert als Differenz zwischen dem steuerpflichtigen Gewinn und den getätigten Entnahmen gem. § 4 Abs. 1 S. 2 EStG. Die gezahlte Gewerbesteuer sowie

30 Vgl. Stiftung Marktwirtschaft (2006), S. 16.

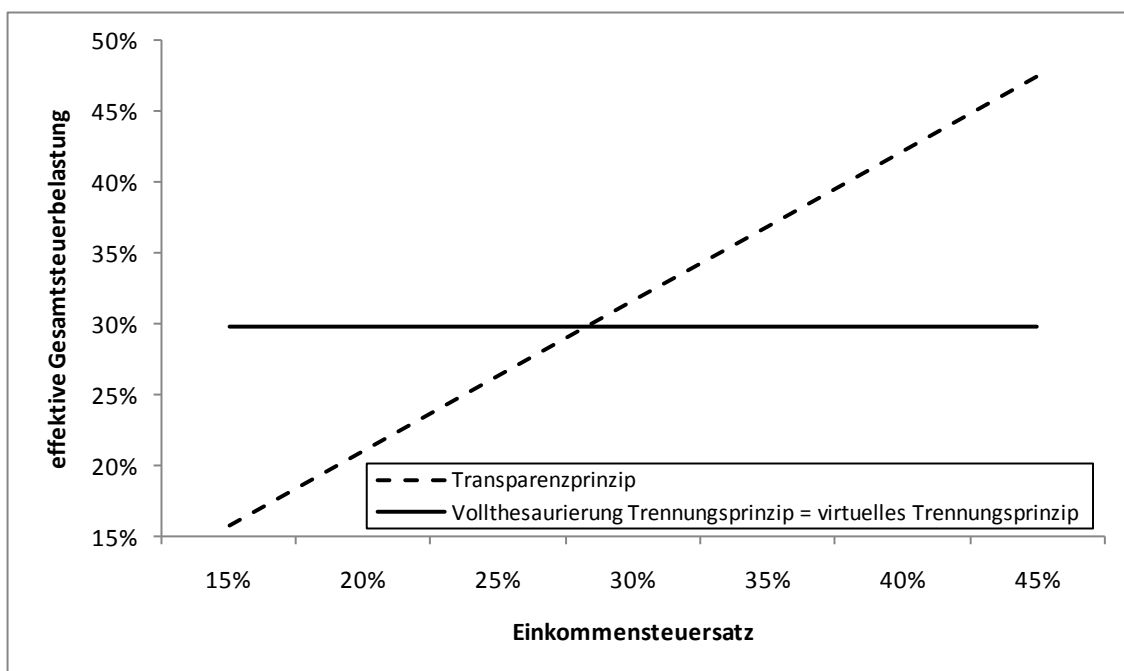
31 Vgl. Prinz (2000), S. 544.

die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben werden *nicht* unter den Begriff der Entnahme subsumiert, auch wenn sie den thesaurierungsfähigen Gewinn verringern. Steuerfreie Erträge mindern den steuerpflichtigen Gewinn. Auf den im Unternehmen belassenen Betrag, einschließlich der außerbilanziell vorzunehmenden Hinzurechnungen, wird der Körperschaftsteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer angewendet. Jegliche Entnahmen des Gesellschafters unterliegen bei ihm der progressiven Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, jedoch nicht der Gewerbesteuer. Die bisherige ertragsteuerliche Doppelbelastung mit Gewerbe- und progressiver Einkommensteuer entfällt somit; eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer des Gesellschafters erübrigt sich insoweit. Für die Berechnung der Tarifbelastung von Personengesellschaft und Gesellschafter nach dem virtuellen Trennungsprinzip, T^{vT} , gilt:

$$T^{vT} = (G - G_p) (mH + \tau^{KSt} (I + soli)) + G_p \tau^{ES} (I + soli). \quad (13)$$

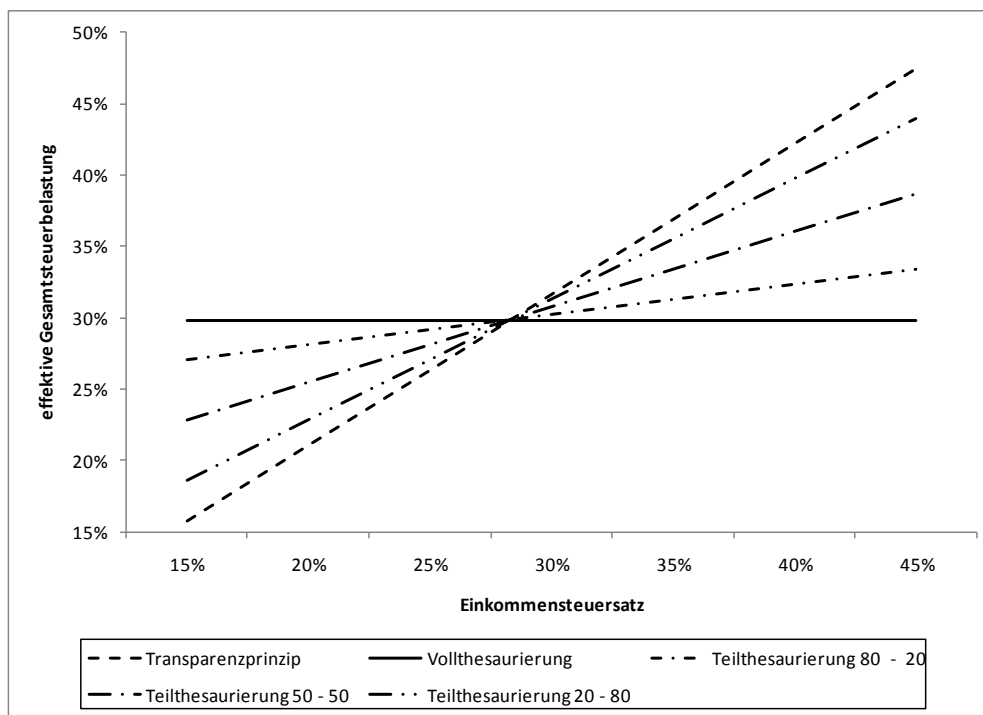
G_p steht für die getätigten Entnahmen, die auch die Leistungen umfassen, die der Gesellschafter für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft erhalten hat. Insoweit erfolgt eine analoge Besteuerung wie im Falle der Gesellschafter-Geschäftsführer-Vergütung bei der Kapitalgesellschaft. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, verbleibt es beim bisherigen Besteuerungssystem. Auch bei Anwendung des virtuellen Trennungsprinzips gilt daher, dass es hauptsächlich für Gesellschafter von Personengesellschaften Vorteile bietet, bei denen der individuelle Ertragsteuersatz über dem Unternehmensteuersatz liegt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie den Gewinn thesaurieren oder entnehmen. Durch das virtuelle Trennungsprinzip wird somit lediglich die tarifliche Belastung von Personen- und Kapitalgesellschaften angenähert, jedoch nicht eine ertragsunabhängige, rechtsformneutrale Besteuerung realisiert, wie aus Abbildung 4 zu ersehen ist.

Abbildung 4: Effektive Gesamtsteuerbelastung zum Thesaurierungszeitpunkt unter Berücksichtigung der Rechtsform sowie des virtuellen Trennungsprinzips



Die tarifliche Gesamtsteuerbelastung variiert weiterhin in Abhängigkeit vom Thesaurierungsbetrag. Wird der Gewinn in voller Höhe entnommen, d.h. erfolgt keine Thesaurierung, ergibt sich die übliche Belastung bei Anwendung der transparenten Besteuerung. Je höher der thesaurierte Gewinn ist, desto größer ist der erzielbare Steuerstundungseffekt – wie schon im bestehenden Steuerrecht – im Vergleich zur Anwendung des Transparenzprinzips. Da bei Anwendung des virtuellen Trennungsprinzips die Steuer auf den nicht entnommenen Gewinn nunmehr keine Entnahme des Gesellschafters darstellt, entfällt jedoch die sich daraus ergebende Verzerrung. Dem Ziel einer annähernd gleichen tariflichen Belastung von Personen- und Kapitalgesellschaft ist man mit dieser Reformierung zum Zeitpunkt der Gewinnentstehung deutlich näher gekommen. Die identische Situation ergibt sich, wenn nicht der gesamte Gewinn, sondern lediglich ein Teil thesauriert wird, wie aus Abbildung 5 ersichtlich ist.

Abbildung 5: Effektive Gesamtsteuerbelastung zum Thesaurierungszeitpunkt unter Berücksichtigung der Rechtsform sowie des virtuellen Trennungsprinzips bei variierendem Thesaurierungsverhalten



Wie schon bei der jetzigen Besteuerung, stellt sich beim virtuellen Trennungsprinzip ebenfalls die Frage, wie die spätere Auskehrung des zuvor im Unternehmen belassenen Gewinns steuerlich zu erfassen ist. Diese Problemstellung kann nicht losgelöst von der ertragsteuerlichen Erfassung ausgeschütteter Dividenden sowie den Wirkungen der Abgeltungsteuer bearbeitet werden, weshalb diese in die folgende Analyse einbezogen werden.

4.2 Auskehrung an den Gesellschafter im Rahmen des virtuellen Trennungsprinzips

Im Modell des virtuellen Trennungsprinzips knüpfen Körperschaft-, Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag an eine identische Bemessungsgrundlage an. Dies bewirkt, dass unabhängig von der Rechtsform die deckungsgleichen Beträge thesauriert werden können, wenn die Thesaurierungsbegünstigung für den nicht entnommenen Gewinn in Anspruch genommen wird. Der bei einer Auskehrung an den Gesellschafter zu erfassende Betrag ist deshalb kongruent mit der Dividendenzahlung im Falle einer Ausschüttung durch die Kapitalgesellschaft. Dennoch können die für den Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft geltenden Bestimmungen nicht ungeprüft auf den Gesellschafter eines Personenunternehmens übertragen werden, denn auch im Rahmen des virtuellen Trennungsprinzips werden die zivilrechtlichen Rechtsformen generell anerkannt. Ertragsteuerlich hat dies zur Konsequenz, dass Ausgaben im Zusammen-

hang mit der Beteiligung beim Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Abgeltungsbesteuerung mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten werden bzw. bei Option zur progressiven Besteuerung lediglich zu 60 % abzugsfähig sind. Beim Gesellschafter einer Personengesellschaft sind diese Ausgaben im Rahmen des Sonderbetriebsvermögens zu erfassen und mit seinen Entnahmen unbegrenzt zu verrechnen. Um eine annähernde Belastungsneutralität gewährleisten zu können, müssten demgemäß die im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft stehenden Werbungskosten unbegrenzt mit den Dividendeneinnahmen verrechnet werden können. Diese Vorgehensweise sieht das derzeitige Steuerrecht nicht vor.

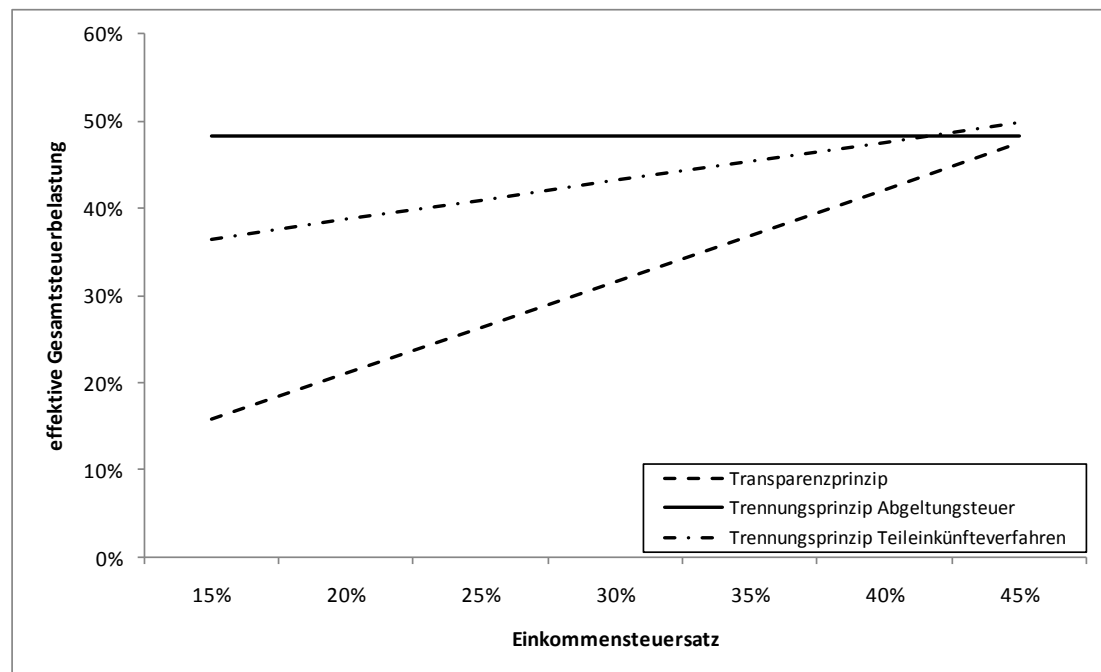
Damit im Rahmen des virtuellen Trennungsprinzips eine Differenzierung zwischen normal zu versteuernden Entnahmen und der Nachsteuer unterliegenden Auskehrungen zuvor begünstigt besteuert Gewinne vorgenommen werden kann, bedarf es einer zeitnahen Dokumentation über durchgeführte Gewinnausschüttungen, z.B. in Form eines schriftlich zu fixierenden Beschlusses sowie einer zeitnahen Auszahlung dieser Beträge. Für die Ausschüttung D^{vTh} steht nur der nach Abzug der Unternehmensteuer sowie bereits vorher versteuerter Entnahmen verbleibende Betrag zur Verfügung, d.h.

$$D^{vTH} = G - \left((G - G_p) (mH + \tau^{KSt} (1 + soli)) \right). \quad (14)$$

Um Belastungsneutralität realisieren zu können, müssen diese Auskehrungen dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 32d EStG zugeordnet werden. Ohne Berücksichtigung von Werbungskosten gilt für die Berechnung der effektiven Gesamtsteuerbelastung zum Zeitpunkt der Gewinnausschüttung:

$$T^{vTA} = D^{vTH} \min \left[\tau^{abgelt} (1 + soli); 0,6 \tau^{ESt} (1 + soli) \right], \quad (15)$$

wobei τ^{abgelt} für den Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % steht. Aus (15) resultiert die in Abbildung 6 dargestellte effektive Gesamtsteuerbelastung.

Abbildung 6: Effektive Gesamtsteuerbelastung bei Ausschüttung

Die Anwendung des virtuellen Trennungsprinzips bewirkt eine identische effektive Gesamtsteuerbelastung für Kapitaleigner sowie Gesellschafter, sobald der progressive Einkommensteuersatz den Unternehmensteuersatz übersteigt. Das virtuelle Trennungsprinzip bewirkt keine rechtsformneutrale Besteuerung, sondern nur eine Angleichung bei der vom Gesetzgeber genannten Zielgruppe.

5. Fazit

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde für ertragsstarke und im internationalen Wettbewerb stehende Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Option eingeführt, den nicht entnommen Gewinn begünstigt zu besteuern. Das Ziel dieser Innovation im Steuerrecht war nicht die rechtsformneutrale Besteuerung, wie einige Autoren vermutet haben, sondern größere Belastungsneutralität. Diese Begrenzung des Anwendungsbereichs der begünstigten Besteuerung ist nicht Ausdruck einer Diskriminierung ertragsschwacher Personengesellschaften. Ertragsschwache Personengesellschaften profitieren vielmehr vom progressiven Einkommensteuertarif, der zu einer - verglichen mit einer Kapitalgesellschaft - geringeren Tarifbelastung führt. Unter Beachtung des historisch gewachsenen Steuersystems und ohne dessen vollständige Reformierung sollte durch die Steuerreform 2008 dennoch eine annähernd tarifliche Belastung wie bei einer Kapitalgesellschaft erreicht werden. Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft ist vor allem für ertragsstarke Unternehmen steuerlich günstig, deren Kapitaleigner langfristig auf Dividendenausschüttungen verzichten können. Ertragsstarke

Personengesellschaften sollten eine ähnliche steuerliche Belastung auf Unternehmensebene erfahren. Für ertragsschwache Personengesellschaften bietet hingegen die transparente Besteuerung Vorteile.

Das im Gesetz umgesetzte Konzept der begünstigten Besteuerung einbehaltener Gewinne weist jedoch einige Mängel auf. Diese sind allerdings nicht so gravierend, als das sie nicht durch eine Reform beseitigt werden könnten. Hierzu ist es zunächst erforderlich, bei Personengesellschaften eine virtuelle Trennung von Gesellschafts- und Gesellschafterebene unter Beibehaltung der zivilrechtlichen Gesellschaftsform durchzuführen. Dem individuellen Ertragsteuersatz des Gesellschafters unterliegen in diesem Fall die gem. § 4 Abs. 1 S. 2 EStG definierten Entnahmen. Der danach verbleibende Gewinn unterliegt jener tariflichen Belastung, die für Kapitalgesellschaften gilt. Die spätere Rückführung des nicht entnommenen Gewinns unterliegt der Abgeltungsteuer.

Der Beitrag hat gezeigt, dass durch eine vergleichsweise unproblematische Reform der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne bei Personengesellschaften ein weiterer signifikanter Schritt in Richtung belastungsneutraler Besteuerung gemacht werden kann. Folgt man dem hier vorgestellten „virtuellen Trennungsprinzip“, lässt sich das Ziel des Gesetzgebers realisieren, insbesondere ertragsstarke Personengesellschaften in annähernd vergleichbarer Weise wie Kapitalgesellschaften zu besteuern. Das weiterführende Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung kann mit diesem Besteuerungskonzept hingegen nicht umgesetzt werden.

Literatur

- Bachmann, Carmen; Schultze, Wolfgang* (2008): Unternehmensteuerreform 2008 und Unternehmensbewertung. Auswirkungen auf den Steuervorteil der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften, in: Die Betriebswirtschaft Jg. 68, Heft 1/2008, S. 9-34.
- Blum, Andreas* (2008): Wann lohnt sich die Thesaurierungsbesteuerung für Personengesellschaften nach der Unternehmensteuerreform 2008?, in: Betriebs-Berater Jg. 63, Heft 7/2008, S. 322-326.
- Broer, Michael; Dwenger, Nadja* (2008): Die kurzfristigen Steuereffekte der „Thesaurierungsbegünstigung“ für Personenunternehmen. Discussion Papers Nr. 765, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 2008.
- Bundesministerium der Finanzen* (2008): Anwendungsschreiben zur Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG) vom 11.8.2008. IV C 6- S 2290-a/07/0001, 2008/0431405. BStBl. I 2008, S. 838.
- Bundesministerium der Finanzen* (2002): Angemessenheit der Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers. IV A 2-S 2742-62/02. In: BStBl. I. 2002, S. 972.
- Deutscher Bundestag* (2007): Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. 27.03.2007. BT-Drs. 16/4841.
- Deutscher Bundestag* (2000): Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG). 15.02.2000. BT-Drs. 14/2683.
- Deutscher Bundesrat* (2007): Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. 30.03.2007. BR-Drs. 220/07.
- Diller, Markus* (2008): Steuerplanung bei Personenunternehmen unter Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung, in: Wissenschaftliches Studium Jg. 37, Heft 12/2008, S. 674-677.
- Drüen, Klaus-Dieter* (2008): Rechtsformneutralität der Unternehmensbesteuerung als verfassungsrechtlicher Imperativ?, in: GmbH-Rundschau Jg. 99, Heft 8/2008, S. 393-403.
- Haase, Klaus Dittmar; Hinterdobler, Toni* (2006): Besteuerung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen - Ein Modell zur kurzfristigen Verbesserung der Eigenkapitalbildung, in: Betriebs-Berater Jg. 61, Heft 22/2006, S. 1191-1197.
- Hey, Johanna* (2008): § 11 Körperschaftsteuer, in: Tipke, Klaus/Lang, Joachim (Hrsg.) (2008), S. 417-458.
- Hey, Johanna* (2007): Unternehmensteuerreform: das Konzept der Sondertarifierung des § 34a EStG-E - Was will der Gesetzgeber und was hat er geregelt?, in: Deutsches Steuerrecht Jg. 45, Heft 22/2007, S. 925-931.
- Homburg, Stefan* (2007a): Allgemeine Steuerlehre. 5. Auflage, München 2007.
- Homburg, Stefan* (2007): Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung, in: Deutsches Steuerrecht Jg. 45, Heft 15/2007, S. 686-690.
- Homburg, Stefan; Houben, Henriette; Maiterth, Ralf* (2008): Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 60. Februar 2008, S. 29-47.
- Houben, Henriette; Maiterth, Ralf* (2008): Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG. Diskussionsbeitrag Nr. 42. arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre, März 2008.
- Jansen, Harald* (2006): Rechtsformunabhängige Besteuerung - Stärkung der Eigenkapitalbasis oder Anreiz zur Steuerplanung?, in: Finanz Betrieb Jg. 8, Heft 12/2006, S. 753-760.
- Kessler, Wolfgang; Ortmann-Babel, Martina; Zipfel, Lars* (2007): Unternehmensteuerreform 2008: Die geplanten Änderungen im Überblick, in: Betriebs-Berater Jg. 62, Heft 10/2007, S. 523-534.

- Knirsch, Deborah; Maiterth, Ralf; Hundsdoerfer, Jochen* (2008): Aufruf zur Abschaffung der misslungenen Thesaurierungsbegünstigung!, in: *Der Betrieb* Jg. 61, Heft 26/2008, S. 1405-1407.
- Knirsch, Deborah; Schanz, Sebastian* (2008): Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekt? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften. Diskussionsbeitrag Nr. 37. arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre, Januar 2008.
- Lang, Joachim* (2000): Die Unternehmensteuerreform - eine Reform pro GmbH, in: *GmbH-Rundschau* Jg. 91, Heft 10/2000, S. 453-462.
- Ley, Ursula; Brandenburg, Hermann Bernwart* (2007): Unternehmensteuerreform 2008: Thesaurierung und Nachversteuerung bei Personenunternehmen, in: *Finanz-Rundschau* Jg. 89, Heft 23/2007, S. 1085-1132.
- Lüking, Niels; Schanz, Sebastian; Knirsch, Deborah* (2008): Die Abgeltungsteuer 2009 - Benachteiligung mittlerer Einkommensbezieher, in: *Finanz Betrieb* Jg. 10, Heft 6/2008, S. 448-451.
- Maiterth, Ralf; Müller, Heiko* (2007): Unternehmensteuerreform 2008 - Mogelpackung statt großer Wurf, in: *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung des DIW* Jg. 76, Heft 2/2007, S. 49-73.
- Mentel, Thomas; Schulz, Andreas* (2000): Diskussionsforum Unternehmenssteuerreform: Option von Personengesellschaften und Einzelunternehmen zur Körperschaftsteuer - steuerliche Auswirkungen und handelsrechtliche Aspekte, in: *Deutsches Steuerrecht* Jg. 38, Heft 12/2000, S. 489-498.
- Müller, Heiko; Houben, Henriette* (2008): Zum steuerlichen Nachteil der Fremdfinanzierung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008, in: *Finanz Betrieb* Jg. 10, Heft 4/2008, S. 237-247.
- Musil, Andreas; Leibohm, Thomas* (2008): Die Forderung nach Entscheidungsneutralität der Besteuerung als Rechtsproblem, in: *Finanz-Rundschau* Jg. 90, Heft 17/2008, S. 807-814.
- Patek, Guido* (2007): Auswirkung der Unternehmensteuerreform 2008 auf ausgewählte Entscheidungsfelder der betrieblichen Steuerpolitik, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* Jg. 59, Heft 5/2007, S. 443-463.
- Prinz, Ulrich* (2000): Ertragsteuerfragen moderner Konzepte der Unternehmensorganisation, in: *Finanz-Rundschau* Jg. 82, Heft 10/2000, S. 537-545.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2007): Jahresgutachten 2007/2008. Das Erreichte nicht verspielen, Wiesbaden 2007.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2005): Jahresgutachten 2005/2006. Die Chance nutzen - Reformen mutig voranbringen, Wiesbaden 2005.
- Schreiber, Ulrich; Overesch, Michael* (2008): Reform der Unternehmensbesteuerung - Eine ökonomische Analyse aus Sicht der internationalen Besteuerung, in: *Der Betrieb* Jg. 61, Heft 15/2008, S. 813-820.
- Schreiber, Ulrich; Ruf, Martin* (2007): Reform der Unternehmensbesteuerung: ökonomische Auswirkungen bei Unternehmen mit inländischer Geschäftstätigkeit, in: *Betriebs-Berater* Jg. 62, Heft 20/2007, S. 1099-1105.
- Schreiber, Ulrich; Spengel, Christoph* (2006): Allgemeine Unternehmenssteuer und Duale Einkommensteuer, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* Jg. 58, Heft 3/2006, S. 275-288.
- Siegel, Theodor* (2008): Zu Diagnose und Therapie bei § 34a EStG, in: *Finanz-Rundschau* Jg. 90, Heft 14/2008, S. 557-561.
- Spengel, Christoph; Reister, Timo* (2006). Die Pläne zur Unternehmenssteuerreform 2008 drohen ihre Ziele zu verfehlen, in: *Der Betrieb* Jg. 59, Heft 33/2006, S. 1741-1747.

- Stiftung Marktwirtschaft* (2006): Kommission „Steuergesetzbuch“. Steuerpolitisches Programm. Einfacher, gerechter, sozialer: Eine umfassende Ertragsteuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung, Berlin 2006.
- Tipke, Klaus; Lang, Joachim* (2008): Steuerrecht. Begründet von Klaus Tipke, fortgeführt von Joachim Lang, 19. Auflage, Köln 2008.
- Wagner, Franz W.* (2006): Was bedeutet und wozu dient die Rechtsformneutralität der Unternehmensbesteuerung?, in: *Steuer und Wirtschaft* Jg. 83, Heft 2/2006, S. 105-114.
- Winkeljohann, Norbert; Fuhrmann, Sven* (2007): Renaissance der Personengesellschaften in der betriebswirtschaftlichen Rechtsformwahl?, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* Jg. 59, Heft 5/2007, S. 464-480.